

Wenn Sie die Fragebögen auf den letzten Seiten ausfüllen, kann ich ihnen ein Angebot erstellen.

Produktbeschreibung der Betriebshaftpflichtversicherung für Handel, Dienstleistung und Gewerbe

Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (BHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B)

Versicherungssummen **3 Mio. €** pauschal für Personen- und Sachschäden
 200.000 € Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als/aus

- Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Räumlichkeiten oder Grundstücken für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers
- Werkwohnungen und Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige auf dem Betriebsgrundstück
- Schäden an anlässlich von Geschäftsreisen gemieteten Räumen
- Schäden durch Brand oder Explosion an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Räumen bis 300.000 €
- Abhandenkommen von Sachen der Besucher und Betriebsangehörigen bis 50.000 € *
(nicht: Geld und Wertsachen)
- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (BHB 1)
- Auslandsschäden (BHB 2)
 - aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Messen u. ä.
 - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer innerhalb Europas liefert oder die dorthin gelangt sind
 - Reparaturen, Wartungsarbeiten, Inspektionen, Kundendienst u. ä. innerhalb Europas
- Allmählichkeits- und Abwasserschäden bis 200.000 € je Versicherungsfall; SB 10%, min. 100 €, max. 1.000 € (BHB 11)
- Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (BHB 12)
- Privathaftpflicht für den Versicherungsnehmer und
 - die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen (unabhängig von Alter, Familien- und Berufsstand)
 - seine unverheirateten Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft, volljährige Kinder jedoch nur, wenn sie sich in einer Schul- oder anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre oder Studium, nicht: Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes inkl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes bleibt der Versicherungsschutz vor, während oder im Anschluß an die Berufsausbildung bestehen.
- Tätigkeitsschäden (BHB 14, 15)

* je Versicherungsfall, max. das Doppelte je Versicherungsjahr

Spezielle Regelungen für einzelne Berufsgruppen können den entsprechenden BHB entnommen werden, z. B.:
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (BHB 6), Hufschmiede (BHB 8), Baugewerbe (Bau-Vollschutz bzw. BHB 7, 9, 10, 13, 15)

Gegen besondere Vereinbarung kann/können mitversichert werden

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (BHB 1)
- Tierhaltung (BHB 20)
- Bauherrenhaftpflicht (über die PHV hinaus; BHB 21)
- Schlüsselverlust (BHB 25)
- Erweiterte Produkthaftpflicht (für Vermögensschaden)
- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung
- Lagerung von Mineralöl, Abfallcontainer, Öl-/Benzin-/Fettabscheider
- weitere Tätigkeiten und andere Risiken

Ferner vermitteln wir insbesondere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen an spezialisierte Kooperationspartner.

Erweiterte Produktbeschreibung

Abkürzungen

AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
BHB = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung
BBU G/B = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung
- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung "Gewerbe" -
BBU G/M = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung
- Umwelthaftpflicht-Modell "Gewerbe" -
BBU LW/B = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung "Land- und Forstwirtschaft" -
BBU LW/M = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Umwelthaftpflicht-Modell "Land- und Forstwirtschaft" -
Kfz = Kraftfahrzeug
V = Versicherung (V-Schutz, V-Schein, V-Vertrag u. dgl.)
VN = Versicherungsnehmer
SV = Super-Vollschutz
AT = Allgemeiner Teil

Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

Die Betriebshaftpflichtversicherung des Gastwirtes bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen aus:

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Gastwirtschaftsräume und deren Zugang, wenn z. B.
- ein Gast auf dem Weg zur Toilette stürzt, weil die Treppe nicht ausreichend beleuchtet war.
Schäden, die vom Personal verursacht werden, wenn z. B.
- die Bedienung einem Gast die heiße Suppe über den Anzug schüttet.
Schäden, die vom Personal verursacht werden, wenn z. B.
- ein Gast sich durch ein verdorbenes Fischgericht eine Lebensmittelvergiftung zuzieht.
Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen, die von beherbergten Gästen eingebracht werden, wenn z.B.
- das Gepäck eines Pensionsgastes gestohlen wird (Zuschlagsbeitrag erforderlich).

Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden im Umfang des AT Ziff. 7.6.3 und Vermögensschäden im Umfang des AT Ziff. 7.6.5.1 und 7.6.5.2. Bei Unternehmen, die nur während der Sommer- oder Wintersaison, aber nicht länger als sechs aufeinanderfolgende Monate, betrieben werden, ermäßigen sich die in Ziff. 1. bis 3. angegebenen Beiträge - ausgenommen Ziff. 3.1.2 (Garderoben) - um 40 %.

1. Grundrisiko

Kleine ländliche Schankwirtschaften ohne Beherbergung sowie Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranz- u. dgl. Wirtschaften im Zusammenhang mit einem land- und/oder forstwirtschaftlichen

Betrieb: Tarif II Ziff. 7.8

Abgabe von nicht mehr als 8 Betten zu Beherbergungszwecken ohne Pension an Feriengäste bei land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben („Ferien auf dem Bauernhof“): Tarif II Ziff. 7.9

1.1 Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Cafés, (auch Bars, Kantinen als gewerbliche Unternehmen, Partyservice, Catering, Bringdienste u.dgl.)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb von hoteleigenen Schwimmbädern, Schießständen, Solarien,

Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätzen) sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebsgelände.

Für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziff. 7.6 AHB).

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

2. Zusatzrisiken

Die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend aufgeführten Risiken wird nur in Verbindung mit dem Grundrisiko gem. Ziff. 1. versichert.

2.1 Fremdenzimmer 3,30

2.2 Kegel-/Bowlingbahnen

Doppelbahnen gelten als zwei Bahnen.

2.3 Säle für Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Veranstalterisiko des VN.

2.4 Tanz- und Restaurationszelte

2.5 Theater u. ä. Veranstaltungen frei

2.6 Hoteleigene Schwimmbecken frei

Darüberhinausgehende Zusatzrisiken sind entsprechend Tarif XII, XVI gesondert zu versichern.

3. Verwahrungsrisiken

Die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend aufgeführten Risiken ist nur mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

3.1 In Restaurationsbetrieben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.

Garderoben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der ausschließlich vom Versicherer gelieferte, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden. Als Garderobenstücke gelten auch Taschen und Schirme.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen vom V-Schutz sind Haftpflichtansprüche aus –Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden,

und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden,

- Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines,
- Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken,

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de/>



die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,

- Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

Die je Garderobenschein vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Garderobestücke dar, die auf einen Garderobenschein abgegeben worden sind.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines V-Jahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe.

Höchstersatzleistung je Garderobenschein:

1.000,-- EUR

3.2 In Beherbergungsbetrieben

3.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Höchstersatzleistung je Zimmer/Appartement

600,-- EUR

1.200,-- EUR

1.800,-- EUR

2.400,-- EUR

3.000,-- EUR

3.600,-- EUR

4.200,-- EUR

4.800,-- EUR

5.000,-- EUR

5.200,-- EUR .

5.500,-- EUR

6.000,-- EUR

7.500,-- EUR .

9.000,-- EUR

10.000,-- EUR.

über 10.000,-- EUR .

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den beherbergten Gästen eines Zimmers/ Appartement an einem Tag zustoßen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines V-Jahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Summe.

Bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

4411 Kfz 3.2.2.1 der eingestellten Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung): je durchschnittlich täglich eingestelltes Kfz 13,00

3.2.2.2 des in den eingestellten Kfz befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung)

je durchschnittlich täglich eingestelltes Kfz bis zu einer Höchstersatzleistung von 500,-- EUR:

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die das Reisegepäck in einem Kfz an einem Tag betreffen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines V-Jahres beträgt das Zehnfache dieser Summe.

3.2.2.3 und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zu Ziff. 3.2.2.1 und Ziff. 3.2.2.2:

V-Schutz besteht nur, solange sich das Kfz in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück:
(siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.7.5)

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zusatzrisiken

Die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend aufgeführten Risiken wird nur in Verbindung mit der

Haftpflicht-V des jeweiligen Betriebes versichert.

Die für diese Risiken genannten Beiträge sind auch dann zu berechnen, wenn die Berechnung des Grundbeitrages nach Lohn- und Gehalts- oder nach Umsatzsumme erfolgt.

Der Bau-Vollschutz/Bauhandwerker-Vollschutz beinhaltet nahezu alle Zusatzrisiken (Näheres siehe Besondere Bedingungen für die Vollschutz-V).

1. Kraftfahrzeuge (BHB 1)

Es gilt AT Ziff. 7.5.

Alle versicherungspflichtigen Kfz und Kfz-Anhänger sind nach dem KTarif zu versichern. Hierzu zählen auch Hub- und Gabelstapler über 20 km/h.

Kfz in Verbindung mit Risiken

- der Hochbau-, Tiefbau- (einschl. Straßenbau und Landschaftsgärtnereien),

Hoch- und Tiefbaubetriebe - Pauschaltarifierung: Tarif I Ziff. 1.1.1

- der Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe: Tarif I Ziff. 10.

- der Lagerei-, Speditions- und Fuhrbetriebe u. dgl.: Tarif I Ziff. 20

- der Land- und Forstwirtschaft: Tarif II

1.1 Kfz, die auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen (einschl. beschränkt öffentlichen) verkehren

(Bei Kfz auf Betriebsgrundstücken siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.5.)

Kfz 1.1.1 Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, Raupenschlepper,

Zugmaschinen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft ist es günstiger

Kfz 1.1.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h

Höchstgeschwindigkeit

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

1.2 Kfz, die nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

(Bei Kfz auf Betriebsgrundstücken siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.5.)

1.2.1 Hub- und Gabelstapler sowie ähnliche Fahrzeuge ohne

Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit

1.2.2 Sonstige Kfz (Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen etc.)

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

2. Baumaschinen

(in Verbindung mit Baubetrieben gem. Tarif I Ziff. 1.1.2 und Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe gem. Tarif I Ziff. 9)

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als

20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Es gilt AT Ziff. 7.5.

2.1 Bagger, Planiertrappen, Schaufellader - auch wenn diese Geräte mit anderen Einrichtungen (z.B. Rammern) kombiniert werden **außerhalb** vom Betriebsgrundstück

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

2.1.2 Bagger, Planiertrappen, Schaufellader **innerhalb** vom Betriebsgrundstück

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

2.1.3 Verdichtungsgeräte (z.B. statische Walzen, Vibrationswalzen)

2.1.4 Straßenfertigungsmaschinen

2.1.5 sonstige Arbeitsmaschinen mit einem Eigengewicht

1547 bis 1 to

1541 über 1 to

2.2 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen

2.2.1 Bagger

2.2.2 Verdichtungsgeräte (z.B. Vibrationsplatten, -walzen (Anhänger) und Stampfer, Statische Walzen (Anhänger)), Straßenfertigungsmaschinen, Ramm- und Ziehgeräte, Großmischanlagen für Fertigbeton und Schwarzdecken

2.2.3 Turmdreh-, Kletter-, Hochhaus- und Derrickkräne u. dgl.

zu Ziff. 1. und 2.:

a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kfz und Baumaschinen

3. Einschluß von Be- und Entladeschäden

(siehe die Be- und Entladeklauseln BHB 14)

nur bei Einzelrisiken **ohne** Betriebshaftpflicht

Zuschlag für den Einschluß von Be- und Entladeschäden an Landfahrzeugen (auch Eisenbahnwagen gemäß BHB 14)

4.

5. Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes

Je angefangene 1.000,- EUR Bruttojahresmiet- bzw. -pachtwert für alle vermieteten oder verpachteten Flächen und Räume, einschließlich Garagen und Stallungen

6. Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

Geschlossene Systeme

- Motoröl

- Hydrauliköl

gelten **unabhängig vom Fassungsvermögen mitversichert**

Beitragsnachlaß bei biogenen Hydraulikölen und Bio-Diesel

AT 4.2 a)

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Gewerbe

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche

Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden

durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und

gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer)

gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch

entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten,

zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs-

oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem.

Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

Weitere Details entnehmen sie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Gewerbe – BBU G/B –)

Gewässerschaden-/Umwelthaftpflicht

Umwelthaftpflichtversicherung (Anlagen-Risiko) im Rahmen der gewerblichen Betriebshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Berufs- oder Betriebshaftpflicht-V sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) nur Gegenstand des V-Vertrages, wenn dies durch einen Zusatz zum Grundvertrag vereinbart wird. Dieser Zusatzvertrag (BBU G)

bietet V-Schutz für die aufgeführten Risiken, jedoch nur bis zu einem Umfang, der nicht besonderen gesetzlichen Vorschriften unterliegt (Anzeige- oder Genehmigungspflicht!).

Umwelthaftpflichtversicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für gewerbliche Unternehmen

A. Bei gewerblichen Unternehmen, auch gewerblichem Haus- und Grundbesitz, ist die V für Haftpflichtansprüche aus

Umweltschäden nur eingeschlossen, falls dies besonders vereinbart wird.

Es gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die V der Haftpflicht wegen Schäden durch

Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflicht-V für gewerbliche Unternehmen (BBU G/M).

Versichert werden nur die im einzelnen aufgeführten und genau beschriebenen Risiken. Eine Vorsorge-V besteht nicht.

Handelt es sich um genehmigungs- oder anzeigepflichtige Tätigkeiten, Anlagen oder um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoff - Verordnung, sind diese nicht mit der Umwelthaftpflicht-Basis-V versicherbar. V wird nur mit einem Vertrag geboten, den die Direktion mit dem VN vereinbart.

B. Umwelthaftpflicht-V für betriebliche/berufliche Risiken (außer Landwirtschaft)

1. Anlagenrisiko

Der V-Schutz bezieht sich ausschließlich auf WHG-Anlagen des VN zur Lagerung von Mineralölen (Heizöl, Benzin, Dieselöl). Für

die V sonstiger Anlagen/Stoffe ist Anfrage möglich.

Pauschal-Versicherungssummen EUR 1.500.000,--

2. Regreßrisiko

Der V-Schutz bezieht sich auf die Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und

Wartung von Anlagen zur Lagerung und Verwendung von Mineralölen.

Umwelt-Regreßrisiko:

Planung, Herstellung, Lieferung

Instandhaltung von Anlagen/Teile

3. Abwasseranlagenrisiko

V-Schutz bezieht sich auf die Einwirkung auf ein Gewässer durch den Betrieb eines Öl-, Benzin- oder Fettabscheiders.

Abwasseranlagen

Öl-, Benzin-, Fettabscheider

4. Sonderrisiken (Grünschnitt, Wärmeerzeugung, Weinbau)

Umweltschadensversicherung (USV)

Die V-Summe beträgt EUR 1.500.000 Diese V-Summe bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle V-Fälle eines

V-Jahres. Selbstbeteiligung 10 %, mind. 100,-- EUR höchstens 1000,-- EUR.

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) die gesetzliche

Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des VN gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

V-Schutz besteht für die jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden unter 2. aufgeführten Deckungsbausteine.

V-Schutz innerhalb des USV-Grundbausteins besteht für die jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine 2.1 USV

bis 2.8 USV. Bei Vereinbarung des USV-Grundbausteins kann USV-Zusatzbaustein 1 vereinbart werden.

Bei Vereinbarung von

USV-Zusatzbaustein 1 kann fakultativ V-Schutz für Schäden am Grundwasser vereinbart werden. Bei

Vereinbarung von USVGrund-

und Zusatzbaustein 1 kann USV-Zusatzbaustein 2 vereinbart werden.

USV-Grundbaustein: Deckung von Schäden an

- fremden Böden,

- fremden Gewässern,

– Biodiversität auf fremden Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1: Deckung von Schäden an

- eigenen Böden auf Grundlage UrschadG bei Gefahr für die menschliche Gesundheit,

- eigenen Gewässern,

– Biodiversität auf eigenen Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1 mit der Erweiterung „Grundwasser“

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de/>



USV-Zusatzbaustein 2: Deckung von Schäden an
- eigenen Böden auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz bei
Gefahr für Gewässer oder Pflanzen

VI. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) für Gewerbe

V von Risikobaustein 2.6 USV (Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung
und Wartung von Anlagen)

Die V-Summe beträgt EUR 1.500.000 Diese V-Summe bildet auch
die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle V-Fälle eines VJahres.

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
für die Umweltschadens-Basisversicherung die gesetzliche
Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des VN gemäß
UrschadG zur Sanierung von Umweltschäden

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de/>



Fragebogen zur Betriebshaftpflichtversicherung

Name

Adresse

E-Mail

Telefon

Handy

FAX

Art des Betriebes / Berufes:

Es gibt keine Rabatte für nebenberufliche Tätigkeiten.

Anzahl der maximal gleichzeitig beschäftigten Personen:

Verwenden Sie Kraftfahrzeuge (Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, Raupenschlepper, Zugmaschinen) oder Baumaschinen? ja nein

Falls ja welche und wie viele haben Sie?

Verkehren diese auch auf öffentlichen Plätzen? ja nein
Falls ja unterstreichen Sie diese in der obigen Auflistung

Haben Sie Fremdenzimmer? ja nein

Falls ja wie viele?

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de/>



Haben Sie Kegel/Bowlingbahnen? ja nein

Haben Sie Säle für Veranstaltungen? ja nein

Falls ja wie viele?

Möchten Sie das Verwahrungsrisiko mitversichern? Ja nein

Für einen Restaurationsbetrieb: Wieviel € Höchstersatzleistung je Gast und Tag sollen es sein (mind 1560 € ?

Für eine Garderobe: Wieviele Garderobenscheine geben Sie maximal aus?

Für einen Beherbergungsbetrieb: Wie hoch soll die Höchstersatzleistung je Zimmer sein?

Sollen Schäden an eingestellten KFZ (ohne Inhalt und Ladung) mitversichert sein? Ja nein

Sollen Schäden an in den eingestellten KFZ befindlichen Reisegepäck für den privaten Bedarf mitversichert sein? Ja nein

Falls ja, wie viele KFZ werden täglich im Durchschnitt eingestellt?

Möchten Sie das Risiko Umwelthaftpflichtbasis(Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung) mitversichern? ja nein

Möchten Sie das Risiko Umweltregreßrisiko (Planung, Herstellung, Lieferung) mitversichern? ja nein

Möchten Sie das Risiko Umweltregreßrisiko (Instandhaltung von Anlagen//Teile) mitversichern? ja nein

Möchten Sie das Risiko Umwelt Umwelthaftpflichtversicherung (Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser) wegen Lagerung bestimmter Stoffe(z. B. Mineral-öle) mitversichern?

ja nein

Wenn ja welche Stoffe lagern in ihren Anlagen und wie viel Tonnen sind enthalten?

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt
Ihr Ansprechpartner · Herr Müller
Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499
<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de/>



Möchten Sie das Risiko Umweltschadenversicherung (Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer, Schädigung des Bodens) mitversichern?
(z. B. Entweichung von betriebsüblichen Stoffen bei einem Unfall)
ja nein

Falls ja welches der Bausteine möchten Sie versichern? Bitte kreuzen Sie an:

USV-Grundbaustein: Deckung von Schäden an

- fremden Böden,
- fremden Gewässern,
 - Biodiversität auf fremden Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1: Deckung von Schäden an

- eigenen Böden auf Grundlage UschadG bei Gefahr für die menschliche Gesundheit,
- eigenen Gewässern,
 - Biodiversität auf eigenen Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1 mit der Erweiterung „Grundwasser“

USV-Zusatzbaustein 2: Deckung von Schäden an

- eigenen Böden auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz bei Gefahr für Gewässer oder Pflanzen

Risikobaustein 2.6 (Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen)

Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (BHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicher (BBU G/B)